

Merkblatt für Auslandsunfälle**NIEDERLANDE****I. Unfallaufnahme**

Nach einem Unfall sofort anhalten, die Unfallstelle sichern und Verletzten gegebenenfalls helfen. Unbedingt Kennzeichen, Name und Anschrift von Fahrer und Halter der beteiligten Fahrzeuge sowie deren Haftpflichtversicherung und Versicherungsnummer notieren. Außerdem Name und Anschrift von (möglichst neutralen) Unfallzeugen festhalten und die Unfallstelle fotografieren. Keine fremdsprachigen Schriftstücke unterzeichnen, deren Inhalt nicht verständlich ist.

Bei Personenschaden in jedem Fall die Polizei rufen, Tel. 112 (Rettung Tel. 112, Mobilfunk Tel. 112). Liegen nur Sachschäden vor, ist die Verwendung des »Europäischen Unfallberichts« zu empfehlen (beim ADAC-Verlag mehrsprachig erhältlich). ADAC-Notrufstation: Tel. (0592) 39 05 60.

II. Abwicklungshinweise

Nach einem Unfall in den Niederlanden hat der Geschädigte zwei Möglichkeiten, seine Schadensersatzansprüche geltend zu machen:

- Anmeldung seiner Ansprüche bei der gegnerischen Versicherung in den **Niederlanden**
oder
- Schadensabwicklung über einen Regulierungsbeauftragten der niederländischen Haftpflichtversicherung in Deutschland, dessen Anschrift über die **Auskunftsstelle** beim „Zentralruf der Autoversicherer“/GDV, Glockengiesserwall 1, 20095 Hamburg, Tel. 0180/25026, Fax 040/33965401, 08000 NotfonD, abgefragt werden kann.

Sowohl die niederländische Versicherung als auch ihr Repräsentant in Deutschland müssen den Schadensfall spätestens binnen **drei Monaten** seit Schadensmeldung bearbeiten, jedenfalls aber eine begründete Antwort erteilen, wenn die Unfallabwicklung aus sachlichen Gründen noch nicht erfolgen kann. Sollte die gegnerische Versicherung oder deren Regulierungsbeauftragter in Deutschland nicht rechtzeitig reagieren, kann ggfs. die sog. **Entschädigungsstelle** (Verkehrsoferhilfe e.V. in Hamburg, gleiche Adresse wie Auskunftsstelle) eingeschaltet werden, die den Schaden unter bestimmten Voraussetzungen selbst reguliert. Kann über die Haftungsfrage oder die Schadenshöhe keine Einigung erzielt werden, muss die ausländische Versicherung **im Ausland verklagt** werden.

Auch wenn die Schadensabwicklung in Deutschland erfolgt, findet **ausländisches Verkehrs- und Schadensersatzrecht** Anwendung, meist das Recht des Unfall-Landes, das vom deutschen Recht oft erheblich abweicht (Ausführungen zum niederländischen Schadensersatzrecht s.u. III.).

Wegen der rechtlichen Schwierigkeiten bei Auslandsunfällen sollten sich Geschädigte **rechtlich beraten** und ggfs. anwaltlich vertreten lassen. Zur Klärung des weiteren Vorgehens kann man sich auch an einen frei praktizierenden, deutschen ADAC-Vertragsanwalt wenden. Anwaltsadressen in Deutschland können der Internet-Seite www.adac.de unter ">Recht und Rat> Beratung" entnommen bzw. bei jeder ADAC-Geschäftsstelle erfragt werden.

Ob der Schadensfall **in Deutschland** oder über einen **deutschsprachigen Rechtsanwalt in den Niederlanden** (Adressen s.u. IV.) reguliert werden soll, hängt von der Schwierigkeit und Schwere des Falles ab. Bei problematischen Fällen, insbesondere mit hohen Sach- oder Personenschäden, empfiehlt sich die Beauftragung eines niederländischen Rechtsanwalts, der erforderlichenfalls vor dortigen Gerichten klagen kann.

Die außergerichtlichen und auch die prozessualen **Anwaltskosten** müssen nur bei einer nicht notwendigen anwaltlichen Vertretung (außer bei Vorliegen einer Verkehrsrechtsschutzversicherung) vom Geschädigten selbst getragen werden. Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfällen **verjähren** 30 Jahre nach Eintritt des Schadensereignisses; ist der Verletzte Fußgänger oder Radfahrer, beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre. Wegen der besonderen Schwierigkeiten von Auslandsschadensfällen ist insgesamt mit einer längeren Abwicklungsdauer (als in Deutschland üblich) zu rechnen.

III. Schadenspositionen**1. Sachschäden****Es werden ersetzt:**

- a) **Reparaturkosten** in der Regel in der durch eine quittierte Rechnung nachgewiesenen Höhe. Grundsätzlich wird auch auf der Basis eines Sachverständigengutachtens abgerechnet. Bei Bagatellschäden reicht ein Kostenvoranschlag aus.
- b) Bei **Totalschaden** der Zeitwert abzüglich Restwert auf der Basis eines Sachverständigengutachtens.
- c) **Gutacherkosten**, wenn die Gutachtenerstellung erforderlich und der Aufwand vertretbar ist, sowie bei Totalschaden.

d) **Abschleppkosten** bis zur nächsten geeigneten Werkstätte.

e) **Mietwagenkosten**, wenn der Wagen aus beruflichen Gründen gebraucht wird (zunehmend auch bei privater Nutzung), abzüglich ersparter Eigenkosten von etwa 25% für die Dauer der Reparatur, bei Totalschaden für etwa 14 Tage.

f) **Wertminderung** bei schweren Schäden (soweit durch Gutachten nachgewiesen).

g) **Kaskoselbstbeteiligung** gegen Vorlage einer entsprechenden Abrechnung der Vollkaskoversicherung.

Es werden nicht ersetzt:

Nutzungsausfall, Kreditkosten, Urlaubsbeeinträchtigung, sonstige Nebenkosten.

2. Personenschäden

Es werden ersetzt:

a) **Heilungskosten**, soweit sie nicht durch die eigene Krankenversicherung erstattet werden.

b) **Verdienstaufschlag** (Nachweis!)

c) **Schmerzensgeld**, grundsätzlich aber in geringerer Höhe als in Deutschland.

IV. Anwaltsadressen

Vorwahl aus Deutschland: 0031

NL-2509 BA Den Haag

ANWB Rechtshulp · Wassenaarseweg 220
Postbus 93200
Telefon 070-3 14 77 88 · Telefax 070-3 14 71 14

NL-1051 LH Amsterdam

Kanzlei Kennedy van der Laan · Haarlemmerweg 333
Telefon 020-5 50 66 66 · Telefax 020-5 50 67 77

NL-6211 PE Maastricht

Kanzlei Tripels Advocaten · Brusselsestraat 32-36
Postbus 1960 (6201 BZ Maastricht)
Telefon 043-3 26 06 06 · Telefax 043-3 25 22 55

NL-2280 CE Rijswijk (Den Haag)

RAe Aantjes & Schakel · Haagweg 108
Telefon 070-3 90 62 60 · Telefax 070-3 98 96 88

NL-2514 JC 's Gravenhage (Den Haag)

Kanzlei Kaarls Brech Diels
RA Olaf Diels · Amaliastraat 3
Telefon 070-362 42 20 · Telefax 070-362 44 26

NL-5900 AL Venlo

RA J.P.Zanders
Postbus 490 · Deken van Oppensingel 11
Telefon 077-3 54 89 51 · Telefax 077-3 54 53 30